

Geschäftsverzeichnissnr. 4127
Urteil Nr. 64/2007 vom 18. April 2007

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 145 § 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2005 über die elektronische Kommunikation, gestellt vom Appellationshof Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 17. Januar 2007 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen M.M., dessen Ausfertigung am 24. Januar 2007 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 145 § 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2005 (*Belgisches Staatsblatt* vom 20. Juni 2005) über die elektronische Kommunikation gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er für diejenigen, die ein elektronisches Telekommunikationsmittel nutzen, um Personen zu belästigen, offensichtlich schwerere Strafen vorsieht als Artikel 442*bis* des Strafgesetzbuches? ».

Am 31. Januar 2007 haben die referierenden Richter E. Derycke und R. Henneuse in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof den Hof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, ein Urteil in unverzüglicher Beantwortung zu verkünden.

(...)

### III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Artikel 145 § 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2005 bestimmt:

« Mit einer Geldbuße von 500 bis zu 50 000 EUR und einer Gefängnisstrafe von einem bis zu vier Jahren oder mit nur einer dieser Strafen wird belegt:

[...]

2. wer elektronische Kommunikationsnetze beziehungsweise -dienste oder andere elektronische Kommunikationsmittel nutzt, um Personen zu belästigen oder Schaden zu verursachen, ».

Artikel 442*bis* des Strafgesetzbuches bestimmt:

« Wer eine Person belästigt hat, obwohl er wusste oder hätte wissen müssen, dass er durch dieses Verhalten die Ruhe der betroffenen Person schwerwiegend beeinträchtigen würde, wird mit einer Gefängnisstrafe von fünfzehn Tagen bis zu zwei Jahren und einer Geldbuße von fünfzig Euro bis dreihundert Euro oder nur einer dieser Strafen bestraft.

Die in diesem Artikel erwähnte Straftat kann nur auf die Klage der Person hin, die vorgibt, Opfer von Belästigung zu sein, verfolgt werden ».

B.2. Der Hof wird gefragt, ob der Unterschied, der in den Artikeln 145 § 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2005 über die elektronische Kommunikation und 442*bis* des Strafgesetzbuches gemacht werde zwischen einerseits einer Person, die ein Telekommunikationsmittel benutze, um jemanden zu belästigen, und andererseits einer Person, die jemanden belästige, indem sie dessen Ruhe schwerwiegend beeinträchtige, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, insofern das Verhalten der erstgenannten Person schwerer bestraft werden könne (nämlich mit einer Gefängnisstrafe von einem bis vier Jahren und einer Geldbuße von fünfhundert bis fünfzigtausend Euro oder nur einer dieser Strafen) als die letztgenannte (nämlich mit einer Gefängnisstrafe vom fünfzehn Tagen bis zwei Jahre und mit einer Geldbuße von fünfzig Euro bis dreihundert Euro oder nur einer dieser Strafen).

B.3. Die Beurteilung der Schwere einer Straftat und der Strenge, mit der diese Straftat geahndet werden kann, hängt von dem Opportunitätsurteil ab, das dem Gesetzgeber obliegt.

Der Hof würde auf den Zuständigkeitsbereich des Gesetzgebers übergreifen, wenn er sich nach der Rechtfertigung der Unterschiede fragen würde, die zwischen den zahlreichen Gesetzestexten mit Strafsanktionen bestehen, und dabei hinsichtlich der Abstufung der Strafen seine Beurteilung nicht auf die Fälle beschränken würde, in denen die Entscheidung des Gesetzgebers derart inkohärent ist, dass sie zu einem offensichtlich unvernünftigen Behandlungsunterschied bei vergleichbaren Straftaten führen würde.

B.4. Zweck der beiden fraglichen Bestimmungen ist es, Verhaltensweisen zu ahnden, die die Ruhe anderer stören können. Sie können also mit ausreichender Sachdienlichkeit hinsichtlich der Abstufung der Strafen verglichen werden.

B.5.1. Artikel 442*bis* des Strafgesetzbuches hat zum Zweck, Handlungen zu ahnden, die das Privatleben von Personen beeinträchtigen können, indem diese auf irritierende Weise belästigt werden.

B.5.2. Die in Artikel 442*bis* des Strafgesetzbuches vorgesehene Strafe ist nur anwendbar, wenn folgende Bedingungen alle erfüllt sind: belästigende Beschaffenheit des Verhaltens der

verfolgten Person, Störung der Ruhe der vom Urheber der Belästigung ins Auge gefassten Person, ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Verhalten dieser Person und der Störung der Ruhe des anderen sowie die Schwere dieser Störung.

Die in Artikel 145 § 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2005 vorgesehene Strafe kann selbst dann angewandt werden, wenn diese Bedingungen nicht erfüllt sind. Es ist weder erforderlich, dass die Benutzung des Telekommunikationsmittels belästigend ist, noch, dass die Ruhe des Gesprächsteilnehmers tatsächlich gestört wird.

B.5.3. Das moralische Element der durch Artikel 442*bis* des Strafgesetzbuches eingeführten Straftat ist gewiss geringer als dasjenige der Straftat, die durch Artikel 145 § 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2005 eingeführt wurde.

Die letztgenannte Bestimmung stellt das Verhalten des Benutzers des Telekommunikationsmittels nur unter Strafe, wenn dieser die Absicht hatte, seinen Gesprächsteilnehmer zu belästigen, während der Urheber einer Belästigung im Sinne der erstgenannten Bestimmung selbst dann bestraft werden kann, wenn er nicht die Absicht hatte, die Ruhe anderer zu stören.

Der Hof erkennt jedoch nicht, inwiefern dieser Umstand oder die Benutzung eines Telekommunikationsmittels derart schwerere Strafen rechtfertigen könnte.

B.5.4. Die präjudizielle Frage ist bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 145 § 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2005 über die elektronische Kommunikation verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er für diejenigen, die ein Telekommunikationsmittel nutzen, um Personen zu belästigen, schwerere Strafen vorsieht als Artikel 442*bis* des Strafgesetzbuches.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 18. April 2007.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts